Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9260**

21. Wahlperiode 17.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung von Rechenschaftsberichten politischer Parteien für das Kalenderjahr 2022 (2. Teil – übrige anspruchsberechtigte Parteien, Band II)

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 des Parteiengesetzes (PartG) werden die bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichte der politischen Parteien als Bundestagsdrucksache verteilt. Im 2. Teil werden die bisher vorliegenden Rechenschaftsberichte der am 31. Dezember 2022 nicht im Deutschen Bundestag vertretenen, nach dem Parteiengesetz aber ebenfalls anspruchsberechtigten Parteien veröffentlicht. Der Rechenschaftsbericht der **PARTEI UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei** für das Jahr 2022 wird in dieser Drucksache veröffentlicht.

Die Verteilung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Vorschriftsmäßigkeit der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz. Diese wird gemäß § 23 Absatz 3 PartG gesondert geprüft.

Berlin, den 12. November 2026

Julia Klöckner

Die an den Deutschen Bundestag übermittelten Dokumente ermöglichten keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei – Schreiersgrüner Straße 5 , 08233 Treuen
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2022
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€, Cent	**%**	**€, Cent**	**%**
Einnahmen der Gesamtpartei				
1. Mitgliedsbeiträge	162.907,27	37,63	120.451,66	32,27
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	13.942,00	3,22	3.072,00	0,82
3. Spenden von natürlichen Personen	52.562,80	12,14	101.332,22	27,15
4. Spenden von juristischen Personen	596,44	0,14	4.270,00	1,14
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	707,45	0,16	3.491,57	0,94
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8. staatliche Mittel	202.243,08	46,71	139.445,36	37,36
9. sonstige Einnahmen	0,00	0,00	1.173,02	0,31
Summe	432.959,04	100 %	373.235,83	100 %
Ausgaben der Gesamtpartei				
1. Personalausgaben	20.702,80	11,89	15.097,91	2,62
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	60.521,60	34,75	156.937,45	27,18
b) für allgemeine politische Arbeit	52.084,21	29,90	85.646,31	14,83
c) für Wahlkämpfe	32.968,71	18,93	246.355,10	42,66
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	7.892,05	4,53	4.704,26	0,82
g) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	68.715,62	11,90
Summe	174.169,37	100 %	577.456,65	100 %
Überschuss (+) oder Defizit (-)	258.789,67		-204.220,82	

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr	Vorjahr
	€, Cent	**€, Cent**
Besitzposten der Gesamtpartei		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	1.275,55	1.872,50
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen,	606.940,53	409.187,42
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	345.176,38	262.247,29
III. Geldbestände,	310.178,88	180.534,99
IV. sonstige Vermögensgegenstände	4.141,74	11.872,49
Summe	1.267.713,08	865.714,69
Schuldposten der Gesamtpartei		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	142.751,87	162.939,82
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,	606.940,53	409.187,42
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	1.509,62	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,	0,00	0,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	33.493,42	69.359,48
Summe	784.695,44	641.486,72
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)	483.017,64	224.227,97

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	123.903,44	102.062,93	61.105,03	233.874,63	62.798,41	-131.811,70
Landesverbände	306.947,59	269.688,15	111.997,36	343.582,02	194.950,23	-73.893,87
nachgeordnete Gebietsverbände	2.108,01	1.484,75	1.066,98	0,00	1.041,03	1.484,75
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	432.959,04	373.235,83	174.169,37	577.456,65	258.789,67	-204.220,82
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	432.959,04	373.235,83	174.169,37	577.456,65	258.789,67	-204.220,82

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	-147.535,56	-210.333,97
Landesverbände	626.565,42	431.615,19
nachgeordnete Gebietsverbände	3.987,78	2.946,75
Summe	483.017,64	224.227,97

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Einnahmen	1. Mitglieds-beiträge	2. Mandats-träger-beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	3. Spenden von natürlichen Personen	4. Spenden von juristischen Personen	5. Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit	5a. Einnahmen aus Beteiligungen	6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druck-schriften und Ver-öffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbun-dener Tätigkeit	8. staatliche Mittel	9. sonstige Einnahmen	10. Zuschüsse von Gliederungen	11. Gesamt-einnamen nach den Nummern 1 bis 10
	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent
Bundesverband	80.892,65	6.971,00	15.564,97	0,00	707,45	0,00	0,00	0,00	19.767,37	0,00		123.903,44
Landesverbände												
Baden-Württemberg	13.278,25	1.331,50	985,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.969,50	0,00	0,00	20.565,05
Bayern	10.911,62	1.200,00	2.904,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.698,42	0,00	0,00	19.714,16
Berlin	6.838,36	3.539,50	11.244,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.212,58	0,00	0,00	44.834,44
Brandenburg	2.470,50	0,00	2.265,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.096,48	0,00	0,00	21.831,98
Bremen	1.103,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	287,49	0,00	0,00	1.390,62
Hamburg	2.637,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	517,23	0,00	0,00	3.154,23
Hessen	6.738,34	0,00	5.553,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.057,33	0,00	0,00	14.348,79
Mecklenburg-Vorpommern	2.475,13	450,00	2.999,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.011,98	0,00	0,00	14.936,52
Niedersachsen	7.665,75	450,00	1.917,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.124,80	0,00	0,00	39.157,93
Nordrhein-Westfalen	13.821,27	0,00	4.199,10	209,99	0,00	0,00	0,00	0,00	41.938,10	0,00	0,00	60.168,46
nachgeordnete Gebietsverbände	1.691,66	0,00	29,90	386,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.108,01
Rheinland-Pfalz	4.173,85	0,00	3.234,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.278,00	0,00	0,00	24.685,89
Saarland	1.359,25	0,00	1.055,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.654,09	0,00	0,00	8.068,34
Sachsen	1.862,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.423,13	0,00	0,00	19.285,13
Sachsen-Anhalt	1.350,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.997,59	0,00	0,00	9.348,22
Schleswig-Holstein	2.978,50	0,00	550,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	773,31	0,00	0,00	4.302,77
Thüringen	659,38	0,00	60,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	435,68	0,00	0,00	1.155,06
Summe Bundesverband	80.892,65	6.971,00	15.564,97	0,00	707,45	0,00	0,00	0,00	19.767,37	0,00	0,00	123.903,44
Summe Landesverbände	80.322,96	6.971,00	36.967,93	209,99	0,00	0,00	0,00	0,00	182.475,71	0,00	0,00	306.947,59
Summe nachgeordnete Gebetsverbände	1.691,66	0,00	29,90	386,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.108,01
Summe Gesamtpartei	162.907,27	13.942,00	52.562,80	596,44	707,45	0,00	0,00	0,00	202.243,08	0,00	0,00	432.959,04

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personal-ausgaben	2. Sachausgaben							3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamt-ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
		a) des laufenden Geschäfts-betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens-verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unter-nehmens-tätigkeit	g) sonstige Ausgaben			
	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent
Bundesverband	10.351,40	30.141,36	11.771,35	948,87	0,00	0,00	7.892,05	0,00	0,00	61.105,03	62.798,41
Landesverbände											
Baden-Württemberg	1.732,81	3.752,58	2.628,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.113,71	12.451,34
Bayern	1.441,74	3.844,94	7.245,97	353,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.886,26	6.827,90
Berlin	727,60	7.313,53	3.364,49	6.268,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.674,23	27.160,21
Brandenburg	304,72	483,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	788,35	21.043,63
Bremen	100,06	381,16	374,11	861,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.517,16	-126,54
Hamburg	286,53	462,86	249,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	999,29	2.154,94
Hessen	959,73	2.161,82	7.782,82	333,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.238,09	3.110,70
Mecklenburg-Vorpommern	286,53	438,42	2.141,41	114,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.981,31	11.955,21
Niedersachsen	964,19	2.715,97	6.951,25	17.188,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.819,91	11.338,02
Nordrhein-Westfalen	1.669,14	4.881,08	3.260,37	4.086,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.897,07	46.271,39
nachgeordnete Gebietsverbände	291,07	466,09	109,90	199,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.066,98	1.041,03
Rheinland-Pfalz	523,03	843,70	4.269,52	255,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.891,97	18.793,92
Saarland	113,70	189,00	300,00	2.443,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.046,16	5.022,18
Sachsen	336,56	567,60	1.534,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.438,96	16.846,17
Sachsen-Anhalt	181,92	697,02	0,00	113,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	991,98	8.356,24
Schleswig-Holstein	341,11	1.022,91	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.464,02	2.838,75
Thüringen	90,96	157,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	248,89	906,17
Summe Bundesverband	10.351,40	30.141,36	11.771,35	948,87	0,00	0,00	7.892,05	0,00	0,00	61.105,03	62.798,41
Summe Landesverbände	10.060,33	29.914,15	40.202,96	31.819,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	111.997,36	194.950,23
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	291,07	466,09	109,90	199,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.066,98	1.041,03
Summe Gesamtpartei	20.702,80	60.521,60	52.084,21	32.968,71	0,00	0,00	7.892,05	0,00	0,00	174.169,37	258.789,67

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögens-gegenstände	
	1. Haus- und Grundver-mögen	2. Geschäfts-stellen-ausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent
Bundesverband	0,00	107,00	0,00	0,00	19.891,73	105.924,38	310.178,88	0,00	436.101,99
Landesverbände									
Baden-Württemberg	0,00	20,50	0,00	0,00	95.978,67	0,00	0,00	0,00	95.999,17
Bayern	0,00	997,05	0,00	0,00	68.870,30	0,00	0,00	0,00	69.867,35
Berlin	0,00	0,00	0,00	0,00	56.577,59	40.128,00	0,00	4.141,74	100.847,33
Brandenburg	0,00	40,00	0,00	0,00	63.202,74	32.959,00	0,00	0,00	96.201,74
Bremen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.452,56	0,00	0,00	0,00	2.452,56
Hamburg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hessen	0,00	0,00	0,00	0,00	20.152,86	0,00	0,00	0,00	20.152,86
Mecklenburg-Vorpommern	0,00	0,00	0,00	0,00	42.450,26	15.212,00	0,00	0,00	57.662,26
Niedersachsen	0,00	111,00	0,00	0,00	51.464,19	26.570,00	0,00	0,00	78.145,19
Nordrhein-Westfalen	0,00	0,00	0,00	0,00	82.326,20	37.905,50	0,00	0,00	120.231,70
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	3.987,78	0,00	0,00	0,00	3.987,78
Rheinland-Pfalz	0,00	0,00	0,00	0,00	24.989,11	32.527,00	0,00	0,00	57.516,11
Saarland	0,00	0,00	0,00	0,00	12.557,60	5.195,50	0,00	0,00	17.753,10
Sachsen	0,00	0,00	0,00	0,00	33.584,17	33.476,00	0,00	0,00	67.060,17
Sachsen-Anhalt	0,00	0,00	0,00	0,00	15.995,74	15.279,00	0,00	0,00	31.274,74
Schleswig-Holstein	0,00	0,00	0,00	0,00	8.070,56	0,00	0,00	0,00	8.070,56
Thüringen	0,00	0,00	0,00	0,00	4.388,47	0,00	0,00	0,00	4.388,47
Summe Bundesverband	0,00	107,00	0,00	0,00	19.891,73	105.924,38	310.178,88	0,00	436.101,99
Summe Landesverbände	0,00	1.168,55	0,00	0,00	583.061,02	239.252,00	0,00	4.141,74	827.623,31
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	3.987,78	0,00	0,00	0,00	3.987,78
Summe Gesamtpartei	0,00	1.275,55	0,00	0,00	606.940,53	345.176,38	310.178,88	4.141,74	1.267.713,08

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
	I. Pensions-verpflichtungen	II. sonstige Rückstellungen	I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungs-verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	V. sonstige Verbindlichkeiten	
	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent
Bundesverband	0,00	117.243,73	587.048,80	1.509,62	0,00	0,00	33.493,42	739.295,57
Landesverband								
Baden-Württemberg	0,00	2.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.300,00
Bayern	0,00	2.611,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.611,82
Berlin	0,00	3.677,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.677,15
Brandenburg	0,00	1.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00
Bremen	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
Hamburg	0,00	1.250,00	19.891,73	0,00	0,00	0,00	0,00	21.141,73
Hessen	0,00	1.591,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.591,15
Mecklenburg-Vorpommern	0,00	1.530,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.530,00
Niedersachsen	0,00	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.900,00
Nordrhein-Westfalen	0,00	2.421,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.421,52
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rheinland-Pfalz	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00
Saarland	0,00	856,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	856,50
Sachsen	0,00	1.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.550,00
Sachsen-Anhalt	0,00	1.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.160,00
Schleswig-Holstein	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00
Thüringen	0,00	410,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	410,00
Summe Bundesverband	0,00	117.243,73	583.061,02	1.509,62	0,00	0,00	33.493,42	739.295,57
Summe Landesverbände	0,00	25.508,14	19.891,73	0,00	0,00	0,00	0,00	45.399,87
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	142.751,87	606.940,53	1.509,62	0,00	0,00	33.493,42	784.695,44

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	**€, Cent**
Bundesverband	-147.535,56
Landesverbände	
Baden-Württemberg	94.321,17
Bayern	68.059,48
Berlin	76.964,44
Brandenburg	78.298,24
Bremen	2.002,56
Hamburg	-21.038,73
Hessen	19.011,71
Mecklenburg-Vorpommern	48.679,26
Niedersachsen	50.427,19
Nordrhein-Westfalen	80.754,68
nachgeordnete Gebietsverbände	3.987,78
Gesamt	84.742,46
Rheinland-Pfalz	40.252,61
Saarland	11.801,10
Sachsen	44.447,65
Sachsen-Anhalt	21.035,03
Schleswig-Holstein	7.520,56
Thüringen	4.028,47
Summe Bundesverband	-147.535,56
Summe Landesverbände	626.565,42
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	3.987,78
Summe Gesamtpartei	483.017,64

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs.8 i. V. m.§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr.3PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen (Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)	229.412,07 EUR
abzüglich nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen (z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden)	899,03 EUR
abzüglich Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von 1.000,00 EUR übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)	0,00 EUR
abzüglich Summe der Zuwendungen natürlicher Personen soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen	0,00 EUR
Summe der Zuwendungen im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG	228.613,04 EUR

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 EUR übersteigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Im Rechnungsjahr wurden aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG) Einnahmen in Höhe von 707,45 EUR erzielt.

Im Rechnungsjahr wurden Ausgaben in Höhe von 7.892,05 EUR im Rahmen der Unternehmenstätigkeit aufgewendet (§ 24 Abs. 5 Nr. 2f PartG).

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 2.276 Personen Mitglieder der Partei.

E. Weitere Erläuterungen (§ 24 Abs. 11 PartG)

Die Partei unterhält Landesverbände in allen 16 Bundesländern. Im Landesverband Nordrhein-Westfalen bestehen die folgenden nachgeordneten Gebietsverbände:

Kreisverband Dortmund
Kreisverband Ennepe-Ruhr
Kreisverband Essen
Kreisverband Gelsenkirchen

F. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandt öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Die Partei hat keine Jugendorganisation. Es gab daher keine öffentlichen Zuschüsse für eine politische Jugendorganisation.

G. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2022 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten

Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- bzw. Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen und zum Teil auch um Sofortabschreibung angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2.Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen sowie keine Beteiligungen an Unternehmen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen und Sonstigen Ausgaben

1. Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)

Bundesverband: keine erläuterungspflichtigen sonstigen Einnahmen im Berichtsjahr.

Übrige Landesverbände und nachgeordnete Gliederungen: keine erläuterungspflichtigen sonstigen Einnahmen im Berichtsjahr.

2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen" keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 EUR übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Allgemein

Die Partei unterhält für alle Gliederungen mehrere Bankkonten, deren Verwaltung der Bundesverband übernimmt. Die Bankkonten weisen zum 31.12.2022 folgende Guthabensalden auf:

BW Bank	DE76 6005 0101 0004 2860 88	94.606,24 EUR
BW Bank	DE54 6005 0101 0405 3230 90	109.062,19 EUR
Ethik Bank eG	DE34 8309 4495 0003 0002 81	100.394,79 EUR
PayPal	Konto-ID F2WU8BAPNA8G	3.568,67 EUR
PayPal (Konto Shop)	Konto-ID JKDGQY6FHDFGA	2.546,99 EUR

Die sich aus der Finanzabwicklung ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundesverbandes gegenüber den einzelnen Landesverbänden werden dementsprechend als solche ausgewiesen.

Wie bisher werden die Mitgliedsbeiträge und die zugeflossenen staatlichen Mittel nach einem Verteilungsschlüssel zwischen Bundesverband, den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden (soweit existent) aufgeteilt. Dies gilt unabhängig davon, wem die Mitgliedsbeiträge und die staatlichen Mittel zugeflossen sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Spenden dagegen werden voll der Gliederung zugeordnet, in der der Spender seinen Wohnsitz hat oder dessen Mitglied er ist. Es wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, ausdrücklich für den Bundesverband oder eine andere Gliederung zu spenden.

Etwaige Mandatsträgerbeiträge werden nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel verteilt.

Mandatsträgerbeiträge wurde im Berichtsjahr in Höhe von 13.942,00 EUR vereinnahmt.

Die zugeflossenen staatlichen Mittel, die Mitgliedsbeiträge und die Mandatsträgerbeiträge wurden im Berichtsjahr gemäß § 26 Abs. 5 PartG bei der Gliederung ausgewiesen, bei der sie letztendlich verbleiben.

a) Staatliche Mittel

Die staatlichen Mittel wurden wie im Vorjahr nach dem Sollprinzip erfasst.

Die sich daraus ergebenden Forderungen der einzelnen Gliederungen als auch die Einnahmen aus staatlichen Mitteln wurden wie im Vorjahr bei den Gliederungen ausgewiesen, bei denen die Gelder laut Verteilungsschlüssel letztendlich verbleiben.

Die Gesamtsumme entspricht der Summe der Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2022 für die Gesamtpartei.

Die Aufteilung der staatlichen Mittel zwischen Bundesverband und den Landesverbänden wurde nach einem vom Bundesverband festgelegten Verteilerschlüssel vorgenommen. Der Verteilungsschlüssel hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Verteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden:

1.)Von den verfügbaren staatlichen Mitteln erhalten zunächst alle Landesverbände, die an der jeweils letzten Landtagswahl (vor Ende des Anspruchsjahres) teilgenommen und mindestens 1 % der (Zweit)Stimmen erhalten haben, jeweils 0,50 EUR für jede erhaltene (Zweit)Stimme. Falls die dadurch auszuzahlende Summe drei Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel überschreitet, wird die errechnete Summe für jeden Landesverband anteilsmäßig gekürzt, so dass die entsprechende Gesamtsumme nur noch drei Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel beträgt.

2.) Eine Hälfte der nach 1.) noch nicht verteilten staatlichen Mittel wird so auf dem Bundesverband und alle Landesverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der Stimmen auf den berechneten Stimmenkonten entsprechen.
In das Stimmenkonto des Bundesverbandes fließen die Stimmen der Europawahl und die Erst-, sowie Zweitstimmen der Bundestagswahl hinein. In das entsprechende Stimmenkonto eines Landesverbandes fließen die im jeweiligen Bundesland abgegebenen Stimmen der Europawahl, die dort abgegebenen Stimmen der Bundestagswahl, die Stimmen der Landtagswahl in diesem Bundesland und die Stimmen aller Kommunalwahlen in dem Bundesland hinein. Insofern mehr als eine Stimme pro Wahl und Wähler vergeben werden konnte, wird die erzielte Stimmanzahl der Tierschutzpartei durch die durchschnittlich vergebene Stimmanzahl der jeweiligen Wahl geteilt. Es wird jeweils die letzte Wahl berücksichtigt, die vor Ende des Anspruchsjahres stattgefunden hat. Dies gilt auch dann, wenn eine solche im Anspruchsjahr nicht stattgefunden hat.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.) Die andere Hälfte der nach 1.) noch nicht verteilten staatlichen Mittel wird so auf den Bundesverband und alle Landesverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der in die relative Obergrenze einfließenden Eigeneinnahmen der jeweiligen Verbände im Jahr vor dem Anspruchsjahr entsprechen.

Die Aufteilung der staatlichen Mittel zwischen einem Landesverband und den nachgeordneten Gebietsverbänden regeln die Satzungen der Landesverbände.

Angabe der staatlichen Mittel im Rechenschaftsbericht:

Nachfolgend wird die Aufteilung und Zuordnung der staatlichen Mittel im Rechenschaftsbericht erläutert:

Lt. Festsetzungsbescheiden der staatl. Teilfinanzierung für 2022	Abschläge 2022 in EUR	Rückforderung (-) bzw. Schlusszahlung in EUR	Gesamtanspruch für 2022 in EUR
Für den Bundesanteil	0,00	47.781,58	47.781,58
Für den Länderanteil			
Berlin	0,00	20.064,00	20.064,00
Brandenburg	0,00	16.479,50	16.479,50
Mecklenburg-Vorpommern	0,00	7.606,00	7.606,00
Niedersachsen	0,00	26.570,00	26.570,00
Nordrhein-Westfalen	0,00	37.905,50	37.905,50
Rheinland-Pfalz	0,00	16.263,50	16.263,50
Saarland	0,00	5.195,50	5.195,50
Sachsen	0,00	16.738,00	16.738,00
Sachsen-Anhalt	0,00	7.639,50	7639,50
Gesamtpartei	**0,00**	**202.243,08**	**202.243,08**

Die Gewährung von Abschlagszahlungen auf den für das Jahr 2022 festzusetzenden Betrag der staatlichen Mittel kam nicht in Betracht, da zum Zeitpunkt der Einreichung des erforderlichen Rechenschaftsberichts der nach § 19a Abs. 1 PartG vorgesehene Zeitpunkt für die Festsetzung der staatlichen Mittel bereits verstrichen war.

Die zugeflossenen staatlichen Mittel werden bei der Gliederung ausgewiesen, bei der sie letztendlich verbleiben. Aufgrund des Verteilungsschlüssels ergeben sich die folgenden im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Zahlen:

Gliederung	Anspruch auf staatliche Mittel in EUR	Parteiinterner Finanzausgleich	Endgültig bei der jeweil. Gliederung verbleibender Betrag (§ 26 Abs. 5 PartG) in EUR
Bundesverband	47.781,58	-6.748,83	19.767,37
LV Baden-Württemberg	0,00	4.969,50	4.969,50
LV Bayern	0,00	4.698,42	4.698,42
LV Berlin	20.064,00	3.148,58	23.212,58
LV Brandenburg	16.479,50	616,98	17.096,48
LV Bremen	0,00	287,49	287,49
LV Hamburg	0,00	517,23	517,23
LV Hessen	0,00	2.057,33	2.057,33
LV Mecklenburg-Vorpommern	7.606,00	1.405,98	9.011,98
LV Niedersachsen	26.570,00	2.554,80	29.124,80
LV Nordrhein-Westfalen	37.905,50	4.032,60	41.938,10
LV Rheinland-Pfalz	16.263,50	1.014,50	17.278,00
LV Saarland	5.195,50	458,59	5.654,09
LV Sachsen	16.738,00	685,13	17.423,13
LV Sachsen-Anhalt	7.639,50	358,09	7.957,59
LV Schleswig-Holstein	0,00	773,31	773,31
LV Thüringen	0,00	435,68	435,68
Gesamt	202.243,08	0,00	202.243,08 €

Die staatlichen Mittel der Partei sind entsprechend der Regelung nach § 19a Abs. 5 PartG gekürzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Korrektur früherer Rechenschaftsberichte aufgrund festgestellter Unrichtigkeiten <§ 23 a Abs. 5 PartG)

Aufgrund der vom Deutschen Bundestag festgestellten Unrichtigkeit zum Rechenschaftsbericht 2021 ist folgendes für den Ausweis der Forderung aus staatlichen Mittel zu ergänzen:

Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 wurde die Forderung aus der staatlichen Teilfinanzierung um den Betrag von 122.801,93 € höher ausgewiesen als die tatsächliche Festsetzung für 2021 war. Dies geschah aus buchhalterischen Gründen, da die Schlusszahlung für 2020 (Festsetzung 124.311,55 € laut Bescheid vom 15.07.22, Korrektur auf 122.801,93 € laut Bescheid vom 03.04.23) zum Stichtag 31.12.21 noch nicht eingegangen war und somit grundsätzlich eine Forderung aus staatlichen Mitteln bestand. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechenschaftsberichtes im Herbst 2023 beide genannten Bescheide vorlagen und die Schlusszahlung einen vorangegangenen Zeitraum betrifft, wurde die Schlusszahlung in der korrigierten Form als Forderung aus staatlichen Mitteln angesetzt. Im Jahr 2022 wurde mit Zahlungseingang die Forderung ausgeglichen, im vorliegenden Rechenschaftsbericht wurde eine Rückzahlungsverpflichtung über 1.509,62 € erfasst, die in 2023 ausgeglichen wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Mitgliedsbeiträge

Laut Bundesfinanzordnung der Partei ist vorgesehen, dass die Mitgliedsbeiträge zwischen Bundes- und Landesverband sowie zwischen den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden verteilt werden. Der Verteilungsschlüssel wird bei Bedarf neu ermittelt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt.

Für das Jahr 2022 wurde kein neuer Verteilungsschlüssel beschlossen.

Verteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden:

Für die Verteilung zwischen Bundes- und Landesverband gilt wie bisher, dass jeder 50 % vom Mitgliedsbeitrag erhält.

Wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres in eine andere Gliederung wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Mitgliedsbeiträge bei der bisherigen Gliederung.

Mitglieder werden jeweils der Gliederung zugeordnet, in der sie ihren Wohnsitz haben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds wird in begründeten Fällen eine Zuordnung zu einer neuen Gliederung vorgenommen.

Verteilung zwischen Landesverband und nachgeordneten Gebietsverbänden:

Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände verteilen die dem jeweiligen Landesverband zustehenden Anteile an Mitgliedsbeiträgen jeweils zu gleichen Teilen untereinander, soweit es sich um Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des nachgeordneten Gebietsverbandes handelt.

c) Spenden

Die eingegangenen Spenden werden, wenn nicht ausdrücklich für den Bundesverband oder eine andere Gliederung bestimmt, dem Landes- oder Kreisverband zu 100 % gutgeschrieben, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat.

Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in eine andere Gliederung wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Spenden bei der bisherigen Gliederung.

Mitglieder werden jeweils der Gliederung zugeordnet, in der sie ihren Wohnsitz haben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds wird in begründeten Fällen eine Zuordnumg zu einer anderen Gliederung vorgenommen.

d) Mandatsträgerbeiträge

Im Berichtsjahr wurden Mandatsträgerbeiträge vereinnahmt.

Laut Bundesfinanzordnung sind Mandatsträger der Partei in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen generell mit 10 % ihrer regulären Aufwandsentschädigungen/Diäten abgabepflichtig. Davon erhält der Landesverband, dem der jeweilige Mandatsträger angehört, 50 % der Abgabe, der Bundesverband erhält die restlichen 50 %.

Landshut, 27.10.25

Ort, Datum

Unterschrift

Gertraud Götz-Volkmann
Bundesschatzmeisterin
-
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG
(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

hnw

HERBER NIEWELT WITZEL

B. Prüfungsvermerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem beigefügten Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2022 der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei- den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Rechenschaftsbericht der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei- für das Kalenderjahr 2022 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus den Rechenschaftsberichten der Bundespartei, von 16 Landesverbänden und von vier nachgeordneten Gebietsverbänden zusammen. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 29 Abs. 1 PartG auf die Angaben in den Rechenschaftsberichten und die Buchführungen der Bundespartei, der Landesverbände (Landesverband Baden-Württemberg, Landesverband Bayern, Landesverband Berlin, Landesverband Brandenburg, Landesverband Bremen, Landesverband Hamburg, Landesverband Hessen, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesverband Niedersachsen, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Landesverband Rheinland-Pfalz, Landesverband Saarland, Landesverband Sachsen, Landesverband Sachsen-Anhalt, Landesverband Schleswig-Holstein und Landesverband Thüringen) und der vier nachgeordneten Gebietsverbände (Gebietsverbände Ennepe-Ruhr, Essen, Dortmund und Gelsenkirchen) erstreckt.

Die Zusammenfügung der Rechenschaftsberichte der Bundespartei, der Landesverbände und der nachgelagerten Gebietsverbände zu dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von uns nur auf formale und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Rechenschaftsberichte der Bundespartei, der Landesverbände und der nachgelagerten Gebietsverbände nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung der jeweiligen Vorstände. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstands zusammengefügt und unterzeichnet. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

HERBER NIEWELT WITZEL

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in den oben genannten Rechenschaftsberichten nach § 29 PartG, d. h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in den Rechenschaftsberichten so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in den Rechenschaftsberichten bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechenschaftslegung der Gesamtpartei Gegenstand unserer Prüfung waren, gilt unser folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Fulda, den 3. November 2025

HNW Herber Niewelt Witzel GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HNW HERBER NIEWELT WITZEL GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FULDA

Michael Herber
Wirtschaftsprüfer